



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „N8fiwa Discgonauts“ und hat seinen Sitz in Finsterwalde.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Zeitpunkt der Eintragung soll der Vereinsname den Zusatz „e.V.“ führen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Sport, Kunst und Kultur.

Die Vereinstätigkeit für und mit Kindern und Jugendlichen, vor allem im Sinne der Jugendhilfe, genießt dabei grundsätzlich eine hohe Bedeutung.

Der Vereinszweck „Förderung des Sports“ wird insbesondere durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sportart „Discgolf“ verwirklicht.

Zur Vereinstätigkeit zählen hauptsächlich die Pflege und Förderung der Sportart, welche auch durch entsprechende Nachwuchsgewinnung unterstützt werden soll.

Weiterhin zählen hierzu Maßnahmen der Medien- und sonstigen

Öffentlichkeitsarbeit zur positiven Steigerung des Bekanntheitsgrades der Sportart und ihrer Vereine sowie Maßnahmen zur Vernetzung von Sportfreunden auf regionaler und überregionaler Ebene.

Im Rahmen der Vereinsentwicklung ist eine Ausweitung der Vereinstätigkeit auf weitere Sportarten zulässig.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks „Förderung von Kunst und Kultur“ dienen Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Aktivitäten mit der Zielrichtung, das kulturelle Angebot und Leben für die Bevölkerung zu erweitern. Hierbei wird der Kulturbegriff weit gefasst.

Darüber hinaus will der Verein kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den Erfahrungsaustausch der Menschen sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen seiner Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker beitragen.

Eine Verknüpfung und gegenseitige Ergänzung der Vereinszwecke soll nach Möglichkeit angestrebt werden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, die Inanspruchnahme bzw. Gewährung solcher Zuwendungen ist rechtlich zulässig und wirkt sich nicht negativ auf die Feststellung der Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der Abgabenordnung aus. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 innere Organisation

- (1) Der Vereinsvorstand legt zur weiteren Regelung der inneren Organisation des Vereins eine gesonderte Vereins- sowie Finanzordnung fest. Darüber hinaus kann der Vorstand gesonderte Abteilungs- und Ehrenordnungen festlegen.
- (2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Vereinsabteilungen bilden und auflösen, wenn es organisatorisch geboten scheint.
- (3) Die Vereins-, Finanz-, sowie ggfls. Abteilungs- und Ehrenordnungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person angehören, die bereit ist, die Vereinsarbeit zu unterstützen.
- (2) Bei Aufnahmeanträgen minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt immer erst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme im Verein durch satzungsgemäß erforderlichen Vorstandsbeschluss. Während der Probezeit kann das zur Probe aufgenommene Mitglied bereits sämtliche Angebote nutzen, die auch allen anderen Vereinsmitgliedern offenstehen. Mitglieder in der Probezeit besitzen in diesem Zeitraum jedoch kein Stimmrecht. Zudem kann der Vorstand innerhalb der Probezeit die Vereinsmitgliedschaft des Mitglieds auf Probe jederzeit beenden, ohne dies gesondert begründen zu müssen. Die Bekanntgabe der Beendigung der Mitgliedschaft zur Probe durch den Vorstand soll in Textform erfolgen.

- (3) Mitgliedschaften unterteilen sich in verschiedene Gruppen, wobei grundsätzlich gilt, dass Mitglieder:
- unabhängig ihres Alters Rederecht besitzen,
 - Stimm- und Antragsrecht ab einem Lebensalter von 12 Jahren,
 - aktives Wahlrecht ab 14 Jahren und
 - passives Wahlrecht ab einem Lebensalter von 18 Jahren besitzen.

- (4) Folgende Mitgliedsgruppen werden unterschieden:

a) aktive Mitglieder

Ausschließlich natürliche Personen können als „aktive Mitglieder“ im Verein aufgenommen werden. Sie besitzen auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

b) Fördermitglieder

„Fördermitglieder“ des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht, aber sie besitzen kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen.

(6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand mit einstimmigem Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Mitgliedsantrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand innerhalb der Probezeit, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

(8) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende der Hälfte des Kalenderjahres wirksam, in der die Austrittserklärung beim Verein eingeht.

(9) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung mit jeweils erforderlicher Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Er ist insbesondere dann zu erwägen, wenn eine Schädigung des Vereins durch das Verhalten des Mitglieds zu erwarten, oder bereits eingetreten ist. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Mit Zeitpunkt des Beschlusses endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen, die dem Verein z.B. durch ideelle oder materielle Unterstützung in besonderem Maße gedient haben, können durch Beschluss des Vorstands ausgezeichnet werden, indem sie zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ihnen können vom Vorstand ebenso Ehrentitel, Orden oder Ehrenzeichen zuerkannt werden. In allen Fällen ist dazu ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (2) Eine Ernennung zum Ehrenmitglied sowie die Zuerkennung von Ehrentiteln, Orden oder Ehrenzeichen allein begründet keine Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Sofern Ehrenmitglieder gleichzeitig Vereinsmitglieder i. S. d. § 4 (4) der Satzung sind, können ihnen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit auch Sonderrechte eingeräumt werden.
Zu den Sonderrechten zählen Beitragsreduzierungen, sowie besondere Teilnahme- und Nutzungsrechte.
- (4) Der Entzug bzw. die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft samt eventueller Sonderrechte ist insbesondere dann zu erwägen, wenn eine Schädigung des Vereins durch das Verhalten des Ehrenmitglieds zu erwarten, oder bereits eingetreten ist. Das Verfahren regelt sich sinngemäß nach § 4 (9) der Satzung.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein kann von den Vereinsmitgliedern Beiträge in Form von regelmäßigen Geldbeiträgen sowie Umlagen erheben.
- (2) Art, Höhe und Fälligkeit von regelmäßigen Beiträgen werden für aktive Mitglieder von der Mitgliederversammlung und für Fördermitglieder durch den Vorstand des Vereins festgelegt. Die jeweilige Festlegung ist in der Finanzordnung des Vereins niederzuschreiben.
- (3) Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

- (4) Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds gem. § 4 (9) der Satzung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand i. S. d. § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus kann der Vorstand des Vereins besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB durch Beschluss bestellen und abberufen. Näheres regelt § 9 (9) der Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Als oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht per Gesetz, Vereinssatzung, Vereins- Finanz- oder Abteilungsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über folgende Punkte:

- Erhebung von Beiträgen gem. § 6 der Satzung;
- Anzahl, Wahl und Abberufung des Vorstands gem. § 9 der Satzung;
- Änderungen der Vereinssatzung gem. § 10 der Satzung;
- Auflösung des Vereins gem. § 11 der Satzung;
- Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Des Weiteren nimmt sie die Rechenschaftsberichte des Vorstands entgegen, beschließt dessen Entlastung, sowie den Jahresabschluss.

Darüber hinaus sollen durch sie Kassenprüfer bestellt werden, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist durch sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist jedoch mindestens einmal jährlich zur sogenannten Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Einladung zur Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen. Sie erfolgt in Textform und wird durch telekommunikative Übermittlung zugestellt, sofern das Mitglied dem Verein eine Kommunikationsadresse mitgeteilt hat, unter der die Übermittlung möglich ist und das Mitglied nichts Gegenteiliges schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

In den Fällen, in denen keine Kommunikationsadresse durch das Mitglied bekannt gegeben wurde oder das Mitglied die Ladung durch telekommunikative Übermittlung nicht wünscht, erfolgt die Ladung postalisch an die zuletzt angegebene Anschrift des Mitglieds.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Ausnahme hiervon bilden Mitgliederversammlungen, bei denen die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Weiteres regelt § 11 der Satzung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts anderes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (8) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung, Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis von Abstimmungen bzw. Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- (9) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Wahlvollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (11) Mitgliederversammlungen können anstelle von Präsenzversammlungen auch virtuell oder teilweise virtuell, das heißt ohne körperliche Anwesenheit von Mitgliedern an einem gemeinsamen Versammlungsort, unter Nutzung elektronischer Medien als sog. Online-Versammlungen abgehalten werden.
- (12) Sofern Mitgliederversammlungen als sog. Online-Versammlungen abgehalten werden, sollen die Versammlungsteilnehmer ihre Mitgliederrechte (z.B. im Rahmen von Wahlen oder Beschlussfassungen) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Stimmabgabe, visuelle oder akustische Übertragung der Stimmabgabe, etc.). Näheres kann der Vorstand im Rahmen der Vereinsordnung regeln.
- (13) Die Bestimmungen für sog. Online-Versammlungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und kann darüber hinaus aus bis zu sechs weiteren Personen bestehen, wobei die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder sich an Vereinsgröße und Vereinsaufgaben orientieren soll.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Turnus der Vorstandswahlen gemäß § 9 (10) der Satzung zunächst über die Gesamtzahl der neuen Vorstandsmitglieder. Der Altvorstand gibt hierzu auf Basis seiner Erfahrungen eine Empfehlung ab. In der Folge entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, wer den Vorsitz des Vereins übernimmt sowie über die personelle Besetzung des weiteren Vorstands.

- (3) Für das Wahlprocedere der Vorstandswahlen gelten die Regelungen des § 8 der Satzung entsprechend.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zur Vorstandssitzung zusammen, es sei denn, der Vorstand besteht nur aus einer Person.
- (5) Der Vorstand ist zu Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn alle amtierenden Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt oder gesetzlich geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind grundsätzlich zu protokollieren, § 8 (8) der Satzung gilt entsprechend.
- (8) Zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, es sei denn, der Vorstand besteht nur aus einer Person. In diesem Fall ist der Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt.
Darüber hinaus sind der Vorsitzende sowie Vorstandsmitglieder, die gem. Vereinsordnung dauerhaft mit der Verwaltung der Vereinsfinanzen betraut werden, zur Führung von Bankgeschäften bis zu einer Wertobergrenze von 1000€ ebenfalls alleinvertretungsberechtigt.
- (9) Der Vorstand übernimmt sowohl Einzelaufgaben als auch Aufgabenbereiche, die durch die Vereinsordnung näher bestimmt werden.

Er kann Einzelaufgaben und Aufgabenbereiche an besondere Vertreter i. S. d. § 30 BGB übertragen. Hierbei sollen Art und Umfang der Aufgaben sowie Dauer der Übertragung durch den Vorstand bei der Bestellung bestimmt werden.

Darüber hinaus können Einzelaufgaben, die ebenfalls in Art und Umfang zu bestimmen sind, durch Vollmacht an weitere Personen übertragen werden.

- (10) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit erforderlicher Dreiviertelmehrheit abberufen werden.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen des Vorstands. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (12) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen des Vereinszwecks, die zur Folge haben, dass der Verein andere, als gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, sind unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst darüber hinaus redaktionelle Änderungen der Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist über Satzungsänderungen, die auf Grundlage des § 10 (3) der Satzung vorgenommen werden, zumindest nachträglich zu informieren.

§ 11 Auflösung

- (1) In Mitgliederversammlungen, bei denen die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist in der Einladung der Tagesordnungspunkt "Vereinsauflösung" anzugeben.
- (2) Während der Mitgliederversammlung, bei der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss zumindest die Mehrheit des amtierenden Vorstandes anwesend sein und an der Abstimmung über die Auflösung teilnehmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt nach vollständiger Liquidation und Streichung aus dem Vereinsregister das restliche Vermögen des Vereins an die Stadt Finsterwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zum Wohle sozial benachteiligter Kinder zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.10. 2019 durch alle Mitglieder des Vereins im Rahmen einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und trat unmittelbar in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt trat die bisherige Satzung des Vereins vom 29.10.2018 außer Kraft.

Die Satzung wurde am 08.05.2020 durch Beschluss des Vorstands auf Grundlage des § 11 Abs. 3 der Satzung sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2022 geändert.